

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der sich entwickelnde Fremdenverkehr in der Stadt Dassow sowie die gute verkehrliche Anbindung und die Nähe zum Raum Lübeck-Travemünde bzw. Ostholstein bringen eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauflächen und Fremdenverkehrsinfrastruktur mit sich.

Die Stadt Dassow stellt den Bebauungsplan Nr. 30 auf, um dem Wunsch zur Bereitstellung von Grundstücken für das Wohnen im Stadtgebiet zu entsprechen und ein weiteres Angebot für Wohnungssuchende in Dassow zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 30 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung der Fläche zum Wohnen i.S. des Dauerwohnens hergestellt werden.

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Die detaillierten Planungsziele und die planungsrechtliche Situation werden im städtebaulichen Teil dieser Begründung dargestellt.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Dassow liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, angrenzend an die Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“.

Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Landschaftseinheit „Dassower Becken“, angrenzend an „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Rade-gast“ zuordnen.

Der Geltungsbereich für die geplante bauliche Entwicklung für den Bebauungsplan Nr. 30 befindet sich südwestlich der Stadt Dassow und westlich und straßenbegleitend der Hermann-Litzendorf-Straße.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,93 ha.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne.

Übergeordnete Ziele für die Schutzgüter wurden u.a. bei der Ausweisung der Bauflächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die Aussagen der übergeordneten Planungen sind bereits in der Begründung im städtebaulichen Teil unter Punkt 4 "Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen" enthalten.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten), gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen, relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V beachtet.

4. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura2000-Gebiete

Folgende internationale Schutzgebiete sind im Umkreis des Plangebietes vorhanden (s. Abbildung 7):

- FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 450 m)
- FFH-Gebiet DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 200 m)
- FFH-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 600 m)
- SPA-Gebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“. (Entfernung zum Plangebiet ca. 450 m)
- SPA-Gebiet DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 200 m)
- SPA-Gebiet DE 2031-401 „Traveförde“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 600 m)

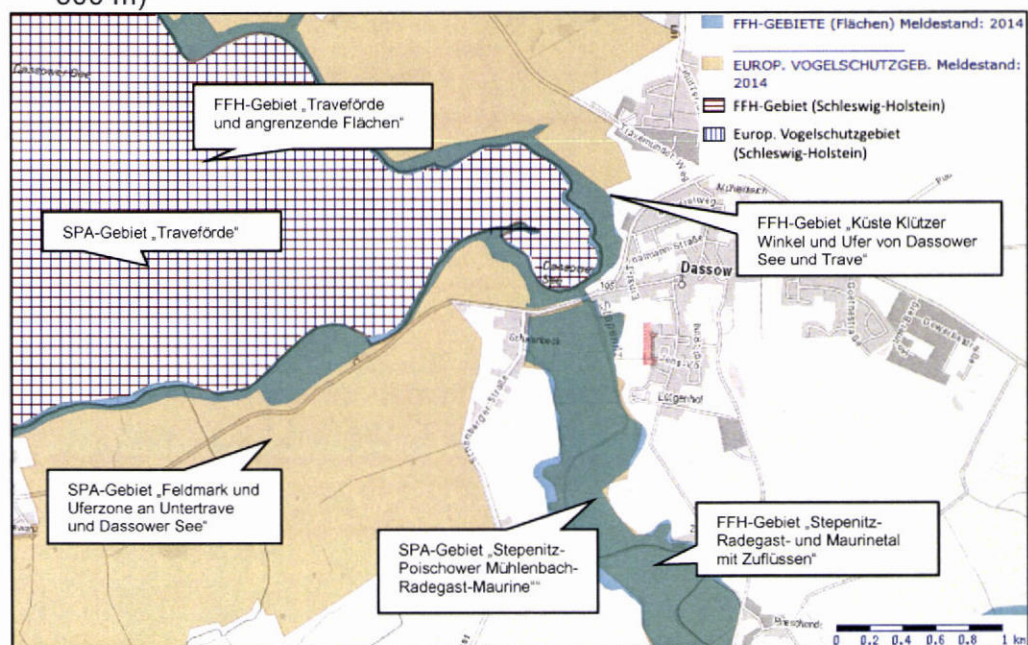


Abb. 7: Internationale Schutzgebiete in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Dassow

(Geltungsbereich rot markiert) (Quelle: veränderte Darstellung nach: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0) und www.umweltdaten.landsh.de)

FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301)

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 3570 ha und besteht zum überwiegenden Teil aus Meeresgebieten und -arme.

Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Das Gebiet umfasst das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek“.

Es liegt ein Managementplan in der Endfassung für das Gebiet mit Stand von 2015 vor.

Der Schutzzweck des FFH-Gebiets wird im Managementplan wie folgt beschrieben:

„Der Schutzzweck des FFH-Gebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee und der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Gewässer-, Offenland-, Moor- und Wald-Lebensraumtypen mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal im marinen Bereich insbesondere Fischotter, Bauchige und Schmale Windelschnecke zählen.“

FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 1449 ha und besteht zum überwiegenden Teil aus feuchtem und mesophilen Grünland sowie Mooren, Sümpfen und Uferbewuchs.

Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Aus vier Fließgewässern gebildetes komplexes Gebiet mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören Kalktuffquellen und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung.“

Es liegt ein Managementplan in der Endfassung für das Gebiet mit Stand von April 2015 vor.

Der Schutzzweck des FFH-Gebiets wird im Managementplan wie folgt beschrieben: „Schutzzweck des FFH-Gebietes „Stepenitz-, Radegast- und Maurineniederung“ ist die Erhaltung der vorkommenden Lebensraumtypen. Dies sind im Gebiet eutrophe Seen, Fließgewässer, Pfeifengraswiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Buchenwälder, Moorwälder und Auenwälder. Weiterhin sind die Habitate der Anhang-II-Arten zu erhalten.“

FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE 2030-392)

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 2514 ha und besteht zum überwiegenden Teil aus Ästuaren und Flachwasserkomplexen mit geringer Salinität.

Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Einziges und vielbuchtiges Ästuar der schleswig-holsteinischen Ostsee mit komplexen, artenreichen Wasser-Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichen Salzgehaltszonen und der größten Lagune in SH.“

Ein Managementplan für das Gebiet liegt derzeit nicht vor. Es wurde jedoch ein Monitoring (Stand: Februar 2011) durchgeführt, in welchem die Erhaltungsziele des Gebietes wie folgt beschrieben werden: „Erhalt des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee mit komplexen,

artenreichen Wasser-Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichen Salzgehaltszonen und der größten Lagune in Schleswig-Holstein in seiner typischen Ausprägung und als Lebens- und Wanderraum für den Fischotter und Neunaugenarten.“

SPA-Gebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)

Das SPA-Gebiet hat eine Größe von 2103 ha und besteht zum überwiegenden Teil aus Ackerland.

Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Um die Untertrave und den Dassower See gelegene offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer). Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saat- und Blässgänse).“

Ein Managementplan liegt für das Gebiet derzeit nicht vor.

SPA-Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)

Das SPA-Gebiet hat eine Größe von 1460 ha und besteht zum überwiegenden Teil aus feuchtem und mesophilen Grünland sowie Binnengewässern (fließend), Sümpfen, Mooren und Uferbewuchs und Laubwald.

Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem. Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte, im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht.“

Ein Managementplan liegt für das Gebiet derzeit nicht vor.

SPA-Gebiet „Traveförde“ (DE 2031-401)

Das SPA-Gebiet hat eine Größe von 3287 ha und besteht zum überwiegenden Teil aus Binnengewässern und Laubwaldkomplexen (bis 30 % Nadelholzanteil). Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Traveästuar mit Dassower See als Brackwasserbucht; mit z.T. offenen, z.T. durch Vegetation festgelegten Abbruchufern; Flachufer u.a. mit Salzwiesen, Strandsee (Schellbruch) und bewaldeten Hängen; ehemalige Auenlandschaft. Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört das unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen Schleswig-Holsteins.“

Eine Managementplan oder ein Monitoring liegen derzeit nicht vor.

Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/ Schutzzwecken der Natura2000-Gebiete SPA-Gebiet „Traveförde“, SPA-Gebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“, FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ und FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Die Natura2000-Gebiete FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und SPA-Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ liegen jedoch nur etwa 100-150 m vom Plangebiet entfernt, sodass

eine Beeinträchtigung potentiell möglich ist. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die beiden Gebiete ist den Planunterlagen als Anlage beigelegt.

Nationale Schutzgebiete

Folgende nationale Schutzgebiete sind im Umkreis des Plangebietes vorhanden (s. Abbildung 8):

- NSG „Uferzone Dassower See“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 450 m)
- NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 150 m)
- NSG „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 600 m)
- LSG „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ (Entfernung zum Plangebiet ca. 500 m)

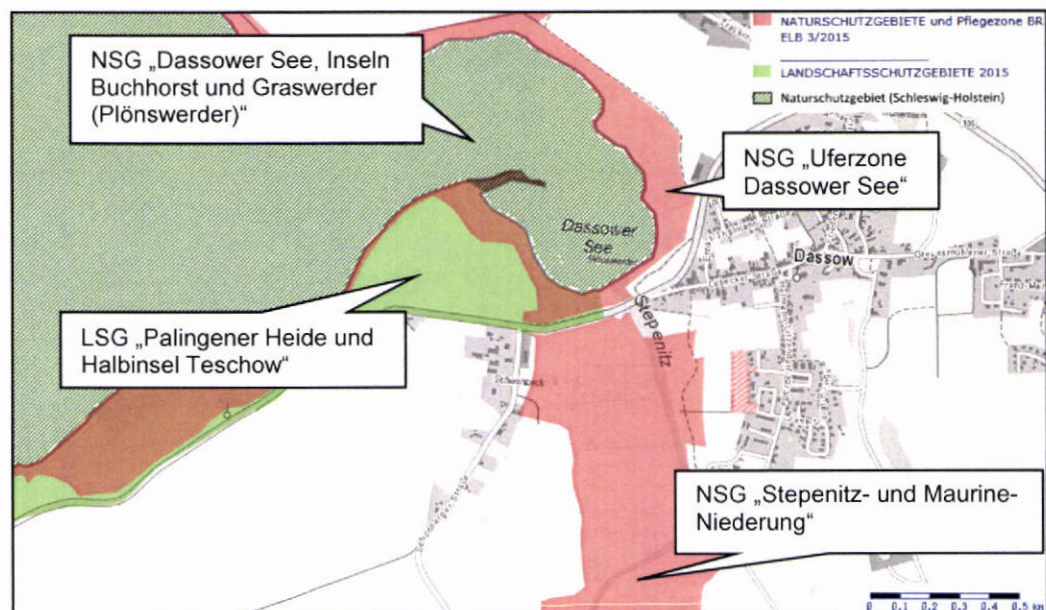


Abb. 8: nationale Schutzgebiete in der Umgebung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Dassow

(Quelle: veränderte Darstellung nach: © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0) und www.umweltdaten.landsh.de)

NSG „Uferzone Dassower See“

Das NSG hat eine Fläche von 148 ha.

Der Schutzzweck ist in der NSG-Verordnung vom 21.08.2000 wie folgt definiert: „Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung und der Entwicklung der Uferzone des Dassower Sees und zwar vorrangig:

- der Sicherung der Flachufer als Standort der an diesen Lebensraum speziell angepassten Pflanzenarten- und Pflanzengesellschaften, wie ausgedehnte Brackwasserröhrichte, Flutrasen und Brackwasserhochstaudenfluren, und als Lebensraum der dort brütenden Vogelarten,
- dem Erhalt der im Norden des Gebietes an den Röhrichtgürtel angrenzenden Steilufer mit den Gebüsch- und Vorwaldbiotopen,
- dem Schutz und der Entwicklung der an den See angrenzenden Niederungsbereiche mit Bruchwäldern und Feuchtwiesen einschließlich des

Grotendiek Teiches sowie der am ehemaligen Kolonnenweg befindlichen Sandtrockenrasen als Standort speziell an diese Lebensräume angepasster Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten,

- dem Erhalt der Struktur und relativen Ruhe des Gebietes aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Dassower See mit seiner überregionalen Bedeutung als Mauser- und Rastplatz für einige Wasservogelarten,
- dem Erhalt der innerhalb des Naturschutzgebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse "Einjährige Spülsäume", "Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation", "Atlantische Salzwiesen" und "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe" gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“

Das NSG hat eine Fläche von 516 ha.

Der Schutzzweck ist in der NSG-Verordnung vom 28.08.1996 wie folgt definiert: „Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines großflächigen Durchströmungsmoores, in das durch Rückstau aus dem Dassower See am Flußbett ein Überflutungsmoor eingelagert ist. Grundwasseraustritte führen an den Talrändern örtlich zur Quellmoorbildung. Das Gebiet ist geprägt von ausgedehnten, zum Teil salzwasserbeeinflussten Großseggen- und Röhrichtbeständen, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren. Eingelagert sind Gehölzbestände, insbesondere Bruchwälder und Hecken. Das Gebiet ist Lebensraum von speziell auf diese Verlandungsbereiche angewiesenen, besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten und Vogelarten sowie gefährdeten oder stark gefährdeten Fischarten, Libellen und Spinnenarten. Durch gezielte Pflegemaßnahmen und die Durchführung extensiver Bewirtschaftungsformen soll die reiche floristische Ausstattung erhalten werden. In dem Gebiet ist ferner ein Os vorhanden, bestehend aus vier Kuppen aus Kiessanden ohne Geschiebemergelerde, dessen Erhaltung ebenfalls Schutzziel des Naturschutzgebietes ist.“

NSG „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“

Das NSG hat eine Fläche von etwa 800 ha.

Der Schutzzweck ist in der Landesverordnung über das NSG vom 07.02.1983 wie folgt definiert: „Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz einer fast abgeschlossenen Seitenbucht des eiszeitlichen Talsystems der Trave einschließlich zweier Inseln mit Trockengrasfluren, Feldgehölzen und Röhrichtbeständen als Lebensraum einer artenreichen und landschaftstypischen Pflanzen- und Tierwelt, u.a. als Sommerrast- und Überwinterungsgebiet für nordische Wasservögel am Schnittpunkt von zwei bedeutenden Vogelzugstraßen. In dem Naturschutzgebiet ist die Natur in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit erforderlich, zu entwickeln und wiederherzustellen.“

LSG „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“

Das LSG hat eine Größe von 3177 ha.

Im GLRP WM (2008) wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

- „Sicherung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds und Erhalt des abwechslungsreichen, großflächigen Landschaftsraums mit Restbeständen einer ehemals ausgedehnten *Calluna*-Heide und anderen Mager- und Trockenrasen, mesophilen Laubmischwäldern und Erlen-Bruchwäldern sowie einzelnen Moorseen und Kleingewässern.
- Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regeneration der Naturgüter durch Sicherung der verschiedenen Biotoptypen auch in ihrer Funktion als Lebensraum einer großen Anzahl geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten; Sowohl der Landgraben mit seinen Feuchtstandorten und natürlichen Laubwaldbeständen, als auch die Trockenrasen entlang des in etwa parallel zur Landesgrenze verlaufenden Wegs mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen eines Sandmagerrasens sowie Flächen von *Calluna*-Heiden sind für den Naturhaushalt von Bedeutung. Diese Kombination verschiedener Biotoptypen stellt einen einmaligen Biotopkomplex dar, der unbedingt zu erhalten ist.
- Sicherung der noch erhaltenen typischen *Calluna*-Heide und der Trockenrasenstandorte, die in Teilen aus durch große Waldareale isolierten, kleineren Biotopen und linear verlaufenden Vernetzungselementen (wegbegleitend entlang der Waldränder) bestehen; Das in diesen naturräumlichen Gegebenheiten liegende Entwicklungspotenzial zur Ausbildung eines überregionalen Verbundsystems einer Heidelandschaft soll ebenfalls gesichert werden.
- Sicherung der schützenswerten Erlen- und Birkenbruchwälder und Laubmischwälder des Landgrabens mit ihrem wertvollen Feuchtbiotopcharakter, die einer menschlichen Beeinflussung jahrzehntelang entzogen waren, um ein Gewässernetz mit ausgedehnten Uferzonen vom Ratzeburger See über die Wakenitz und den Landgraben bis zur Trave als bedeutendes Verbundsystem zu erhalten; Zusätzlich haben die angrenzenden Rohrichtzonen ein hohes Retentionsvermögen und sind für den Naturhaushalt von hoher Bedeutung.
- Erhalt der Moorseen und Toteislocher, Schwingrasen und Kleinseggenriede mit ihren z. T. stark gefährdeten Pflanzenarten, die sich durch eine jahrelange natürliche Entwicklung zu einem ausgeglichenen Ökosystem ausbildeten.
- Erhalt dieser attraktiven Landschaft für eine naturverträgliche Erholung, die sich in ihrer Kombination aus großen Waldarealen und offener Niederungslandschaft als besonders reizvoller Landschaftsraum in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsbereichen darstellt; In dafür geeigneten Bereichen ist durch Nutzungslenkung der Erhalt dieser Landschaft zu sichern.“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“ vom 26. April 2011 wurde veröffentlicht im Nordwest-Blick, Ausgabe Mai 2011, Seiten 10 bis 12, und besitzt damit entsprechenden Rechtscharakter.

Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der nationalen Schutzgebiete LSG „Palingener Heide und Halbinsel Teschow“, NSG „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ und NSG „Uferzone Dassower See“, nicht zu erwarten. Das

NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“ befindet sich jedoch nur etwa 100 m vom Plangebiet entfernt, sodass Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine nähere Betrachtung unter Punkt 5.2 des Umweltberichts.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet selbst befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung befinden sich die nachfolgenden Biotope (s. Abbildung 9)

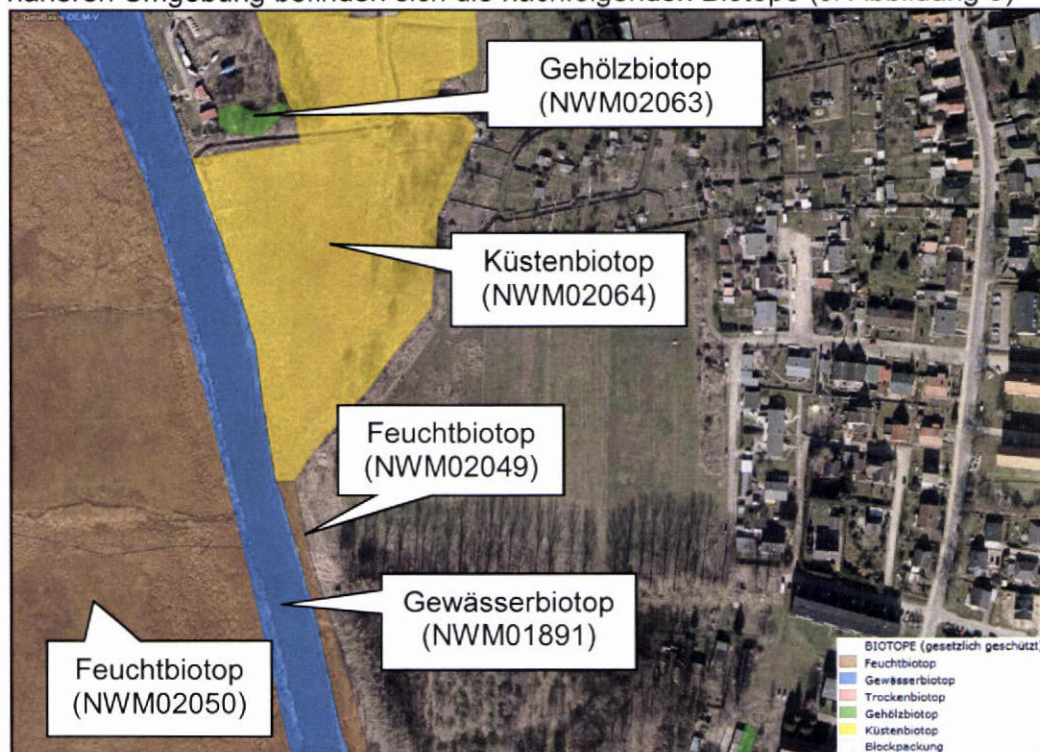


Abb. 09: Biotope in der näheren Umgebung des Plangebietes
(Quelle: veränderte Darstellung nach © LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

- Nr. NWM01891: Stepenitz; Gesetzesbegriff: Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschließlich der Ufervegetation
- Nr. NWM02049: Fluß; Phragmites-Röhricht; Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
- Nr. NWM02050: Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst; Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
- Nr. NWM02063: Gebüsch/ Strauchgruppe; Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
- Nr. NWM02064: Salzwiese bei Dassow; Gesetzesbegriff: Salzwiesen; Röhrichtbestände und Riede; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Auswirkungen auf die geschützten Biotope

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

5.1.1 Bewertungsmethodik

Art und Größe des Plangeltungsbereiches erfordern die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht.

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden örtliche Erfassungen.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt.

Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird. Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit:

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

5.1.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Dassow bestehen durch die Nutzung als Grünland/ Weide. Dies führt zu einer Verdichtung des Bodens und somit zu einer Beeinträchtigung des natürlichen Bodengefüges.

5.2 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
a1) Mensch	unerheblich	Randlage der Stadt Dassow, die durch angrenzende östlich und nördlich angrenzende Siedlungsflächen sowie Grünlandflächen in der Umgebung geprägt ist. Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.	Die Stadt Dassow ist im RREP WM (2011) als Grundzentrum im Stadt-Umland-Raum Lübeck eingestuft. Als solches sollen im besonderen Maß Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufgenommen werden. Im Bereich nördlich der Allee sind in Flächennutzungsplan Wohnbauflächen ausgewiesen, südlich davon jedoch Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Aufgrund der gesamtstädtebaulichen Situation mit der Einbindung der vorhandenen Gebäude, gebildet durch ein- und mehrgeschossige Gebäude im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs, wird der Bebauungsplan jedoch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zum Vorentwurf sind die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 30 mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Aufgrund der festgesetzten Art und dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, können wesentliche Beeinträchtigungen durch verursachte Emissionen ausgeschlossen werden. Die durch die Planung bedingten Emissionen, darunter u.a. verkehrsbedingter Lärm und Abgase, werden als geringfügig eingeschätzt. Aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzung des Umfeldes ist ebenso nicht davon auszugehen, dass sich die durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
			erheblichen Immissionen aussetzen. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
a2-a4) Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	erheblich	Geringe bis mittlere Bedeutung der Grünlandflächen und Weiden. Mittlere bis sehr hohe Bedeutung der geschützten Biotope um Umkreis des Plangebietes. Hohe Bedeutung der nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume (eine Stieleiche, drei Rotbuchen) im Norden und Süden des Plangebietes und der nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Baumreihe (Pappeln) im Süden des Plangebietes.	Eine Überbauung der derzeit bestehenden Freiflächen – hier v.a. Grünlandflächen – und damit ein Lebensraumverlust ist erheblich im Sinne des Naturschutzrechtes. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nähe zu Störelementen keine potentielle Eignung als Äsungsfläche (siehe Punkt 5.3.3 des Umweltberichtes). Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es potentiell zu einer Verringerung der nutzbaren Äsungsfläche durch Verschiebung des Außenrandes der Grünlandflächen. Dieser geringfügige Verlust von untergeordneten Äsungsflächen wird als unerheblich eingeschätzt. Die geschützten Biotope im Umkreis des Plangebietes sind aufgrund der Entfernung nicht von dem Vorhaben betroffen. Das NSG „Stepenitz-Maurine-Niederung“ liegt am Ufer der Stepenitz teilweise innerhalb des Plangeltungsbereichs. Ein Betreten des NSG ist außerhalb der gekennzeichneten Wege verboten. Eingriffe in die geschützten Uferbereiche erfolgen im

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
			Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 30 nicht. Eine Beeinträchtigung des NSG kann daher ausgeschlossen werden. Im Zuge der Umsetzung der Planung ist die Rodung von Bäumen zur Umsetzung der Planungsziele erforderlich. Lediglich eine Rotbuche im südlichen Plangebiet, südlich der Straßenverkehrsfläche, wird zum Erhalt festgesetzt. Für die nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützten Bäume wurde am 21.11.2016 ein Antrag auf Ausnahme von §§ 18 und 19 NatSchAG M-V gestellt. Die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2017. Die Rodung von 11 Bäumen wird durch die Anpflanzung von 11 Bäumen sowie Ersatzzahlungen für 17 Bäume ausgeglichen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt und externe Kompensationsmaßnahmen benannt (s. Punkt 5.4 des Umweltberichtes). Es ist vorgesehen, die erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente durch den Erwerb von Ökopunkten aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ auszugleichen. Es erfolgte eine Potentialabschätzung möglicher betroffener, artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet (Punkt 5.3). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Arteninventar unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes für Gehölzschnitte nicht zu erwarten sind.

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
			Am 02.11.2016 erfolgte zum Ermitteln der Waldgrenze im Südwesten des Plangebietes ein Vororttermin mit der Forstbehörde und dem Vermessungsbüro Holst und Krähmer. Es wurde festgestellt, dass sich die Gehölzfläche aus einer nicht mehr in Nutzung befindlichen Gartenfläche entwickelt hat. Sie ist als „Park“ einzustufen, weil kein Unterholz vorhanden ist, sodass der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m zur geplanten Bebauung eingehalten wird. Die Waldgrenze ist gemäß eingemessener Linie des Waldrandes vom Vermessungsbüro Holst und Krähmer in der Planzeichnung dargestellt.
a5-a6) Boden, Wasser	erheblich	Im Bereich des Vorhabenstandortes stehen sickerwasser- und/ oder grundwasserbestimmte Lehme und Tieflehme an. Der Grundwasserflurabstand ist >10 m und das Grundwasser somit vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). Mittlere bis hohe Bedeutung für Boden und Wasser.	Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die Versiegelung im Sinne des Naturschutzrechtes. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt und externe Kompensationsmaßnahmen benannt (s. Punkt 5.4/5.5 des Umweltberichtes). Durch Flächenversiegelung kommt es zu einer Zunahme des Oberflächenabflusses und einer geringfügigen Reduzierung der Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Das Niederschlagswasser wird in der Stadt Dassow nur teilweise zentral entsorgt und abgeleitet. Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Plangebiet grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern. Nicht versickerbares

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
			und/oder verschmutztes Oberflächenwasser soll über Anlagen des ZVG entsorgt werden. Die für die Regenwasserentsorgung benötigten Leitungen werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ver- und Entsorgungsanlagen im bereits im Bestand vorhandenen Baugebiet hergestellt und können für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 genutzt werden
a7-a8) Luft, Klima	unerheblich	Randlage der Stadt Dassow. Geringe bis mittlere Bedeutung der Grünlandflächen für die Frischluftentstehung.	Durch die Flächenversiegelung kommt es zu einer stärkeren Erwärmung und einem Verlust/ einer Verminderung der Kaltluftentstehung, die jedoch nur kleinklimatisch wirksam wird. Es finden keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltigen Störungen der Luftzirkulation durch die Bebauung statt.
a9) Landschaftsbild	unerheblich	In der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes befindet sich kein landschaftlicher Freiraum. Es liegt ein urbaner Landschaftsbildraum vor, der ohne höhere Bedeutung ist. Das Gebiet hat keine besondere Bedeutung zur Sicherung von Freiraumstrukturen. Das Gelände in der Umgebung des Plangebietes fällt zur Stepenitz hin ab. Generell niedrige Höhenlage.	Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im direkten Anschluss an die Siedlungslage wird einer Zersiedlung entgegen gewirkt. Die generell niedrige Höhenlage mindert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die geplanten Gebäude werden an die bestehende, ortstypische Bebauung angepasst und in offener Bauweise angelegt.

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
b) Erhaltungsziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete	unerheblich	In einer Entfernung von etwa 100-150 m befinden sich das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und das SPA-Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“. Die weiteren relevanten Natura2000-Gebiete befinden sich weiterer Entfernung.	Aufgrund der Entfernung des Vorhabenstandortes zu den Natura2000-Gebieten bestehen keine direkten Auswirkungen (z.B. Flächenverluste). Von den Natura2000-Gebieten in der Umgebung sind aufgrund der relativen Nähe zum Plangebiet das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und das SPA-Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ näher zu betrachten. Auswirkungen auf die anderen Gebiete werden ausgeschlossen bzw. als unerheblich eingestuft. Aufgrund der schlechten Zugänglichkeit zur Stepenitz von Plangebiet aus (vorgelagerte Weiden und Salzwiesen mit Röhricht) sind keine „wilden Zugänge“ durch Anwohner zu erwarten oder nur als Einzelfälle zu werten. Dadurch sind Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie von Vogelarten nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung für die beiden Natura2000-Gebiete liegt der Begründung als Anlage bei.
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit und Bevölkerung	unerheblich	siehe zu a1 und a7-a8	Unter Berücksichtigung von Vorschriften und Gesetzen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
d) Umweltbezogene Ausw. auf Kulturgüter u. sonst. Sachgüter	unerheblich	Derzeit sind keine Kulturgüter oder Baudenkmale im Plangebiet bekannt.	-
e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	unerheblich	-	Werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als unerheblich eingeschätzt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von Energie	unerheblich	-	Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz nicht aus oder erschwert diese in maßgeblicher Weise. Insofern ist eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung möglich.
g) Landschaftspläne u. a. insb. des Wasser- , Abfall- und Immissionsschutzre- chts	unerheblich	Ein wirksamer Teilflächennutzungsplan für die Stadt Dassow liegt vor. Das nördliche Plangebiet ist als Wohnbauflächen, das südliche als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. Ein Landschaftsplan liegt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht vor.	Der Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Dassow wird als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angenommen, da im südlichen Plangebietsbereich eine Einbindung der vorhandenen Gebäude durch ein- und mehrgeschossige Gebäude verfolgt wird. Ein Landschaftsplan ist für das nördliche Stadtgebiet (ehemalige Gemeinden Harkensee und Pötenitz) vorhanden. Für den südlichen Bereich der Stadt Dassow soll ein Landschaftsplan aufgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass der aus dem Flächennutzungsplan

Umweltbelang	voraus- sichtliche Betroffen- heit	Bestand und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren	Auswirkungen, Maßnahmen und Bewertung Ergänzung im weiteren Planverfahren
			entwickelte Bebauungsplan vor Erstellung des Landschaftsplanes Rechtskraft erlangt.
h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität	unerheblich	-	-
i) Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	unerheblich	-	Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, weil bisher vorhandene Freiräume verloren gehen. Eine Minderung der negativen Auswirkungen erfolgt durch die Kompensationsmaßnahmen und festgelegten Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung.

5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH-Richtlinie Art. 12, 13 bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird.

Aufgrund der geringen naturräumlichen Ausstattung innerhalb des Plangebietes wurde von Kartierungen abgesehen. Nachfolgend wird eine Potentialabschätzung des Vorkommens der relevanten Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und sämtlicher wildlebender Vogelarten unter Berücksichtigung des BNatSchG innerhalb des Plangebietes durchgeführt.

Für die Betrachtung wird der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen.

5.3.1 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Danach sind folgende Arten zu berücksichtigen:

- I alle wildlebenden Vogelarten
- II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL
- III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

5.3.2 Relevanzprüfung

Das Plangebiet weist neben Einzelbäumen und der Pappelallee als Biotope Ruderalstandorte, Siedlungsgebüsche, Frischgrünland, Artenarmen Zierrasen und Nutzgärten auf.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungslage der Stadt Dassow besteht eine anthropogene Vorbelastung des Gebietes, insbesondere durch die angrenzenden Wohngrundstücke. Die Grünlandfläche wird derzeit als Pferdekoppel genutzt und ist dementsprechend von relativ niedrigem Bewuchs geprägt.

I alle wildlebenden Vogelarten

Aufgrund der Nutzung des Grünlands als Pferdekoppel und den angrenzenden anthropogenen Nutzungen sind keine bodenbrütenden Arten im Plangebiet zu erwarten.

Potentielle Brutplätze sind die Gehölze und Einzelbäume innerhalb des Plangebietes. Diese werden im Zuge der Baufeldberäumung beseitigt. Für die zu fällenden, geschützten Einzelbäume und Alleegebäume gibt es bereits eine Rodungsgenehmigung und entsprechende Ausgleichspflanzungen außerhalb des Plangebietes.

Es ist innerhalb des Plangebietes mit einem Artenspektrum des Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichs zu rechnen. Artenschutzrechtlich relevante Wertarten sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zur Gehölzrodung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Brutvögel zu erwarten.

Mit Rastvögeln ist aufgrund der Nähe zu bestehender Bebauung nicht zu rechnen. Das Plangebiet weist durch seine Nutzung als Pferdekoppel nur eine geringfügige Bedeutung als Äsungsfläche auf.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und

III Standorte wildlebender Pflanzen gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Aufgrund der relativ strukturarmen naturräumlichen Ausstattung und der anthropogenen Nutzung des Gebietes ist nicht mit einem Vorkommen von Arten der Anhänge IVa und IVb der FFH-Richtlinie zu rechnen.

Für die zu fällenden geschützten Einzel- und Alleegebäume wurde ein Rodungsantrag gestellt. Im Zuge dessen wurden die Bäume in Augenschein genommen. Geeignete Höhlen für Fledermäuse lagen nicht vor.

5.3.3 Auswirkungen und Maßnahmen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Baubedingte (erhebliche) Beeinträchtigungen auf geschützte Tierarten können nahezu ausgeschlossen werden. Eventuelle baubedingte Vergrämungen, insbesondere durch Verlärmung, werden zeitlich befristet und werden daher als nicht erheblich angesehen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sollte die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der gehölzfreien Flächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Anlagenbedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Es sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten.

Betriebsbedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Arteninventar im Plangebiet zu erwarten. Das Gebiet wird bereits anthropogen genutzt und ist somit vorbelastet. Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der Nutzung.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

5.4 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 30 und der damit verbundenen Bereitstellung neuer Flächen für Wohnbebauung i.S. des Dauerwohnens kommt es zu Eingriffen, die als erheblich im Sinne des Naturschutzrechts gelten.

Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt.

Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher die Pflicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aus der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3 (Hinweise zur Eingriffsregelung) werden Empfehlungen zur

Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden. Die Hinweise sind sehr umfangreich und bestehen aus einem Textteil A - Grundsätze zum Vollzug der Eingriffsregelung und einem Teil B – Fachliche Grundlagen und Anleitungen (Anlage 1 – 17). Während im Anlageteil die Anleitung zur Eingriffsermittlung schrittweise erläutert wird und zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, werden im Textteil allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert.

Eingriffe auf Einzelbäume, die einem Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V unterliegen, werden gemäß „Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) bewertet.

Eingriffe in einseitige Baumreihen an Feldwegen, die einem Schutz gemäß § 19 NatSchAG M-V unterliegen, werden gemäß Baumschutzkompensationserlass bewertet.

Eingriffe auf den geschützten Baumbestand der Stadt Dassow sind gemäß „Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow“ vom 16.03.2004 zu bewerten.

5.4.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Naturraum und Geologie

Die Stadt Dassow liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit "Dassower Becken" zuordnen (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff 04.11.2015)

Das Plangebiet liegt östlich der Niederung der Stepnitz. Hier sind verschiedene vom Grundwasser beeinflusste Niedermoorböden (Niedermoor/- Erdniedermoor (Erdfen)/- Mulmniedermoor (Mulm); Niedermoortorf über Mudden oder mineralischen Sedimenten) anzutreffen. In degradierten Bereichen sind diese Böden von Stauwassereinfluss geprägt. In östlicher Richtung gehen die Niederungsbereiche in Grundmoränenbereiche über. Hier kommen Gleyböden in verschiedenen Ausprägungen mit einem starken Stauwasser- und /oder mäßigen Grundwassereinfluss vor. Das Relief ist eben bis kuppig (vgl. Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff 04.11.2015).

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegen Höhen des natürlichen Geländes bei 5 – 15 m über NN. Das Gelände steigt nach Osten an (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff 04.11.2015).

Untersuchungsraum, Lage und vorhandene Biotopstrukturen

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Dassow liegt im südwestlichen Teil der Stadt und umfasst anteilig die Flurstücke 6/61, 10/3 und 11/17 der Flur 1 der Gemarkung Lütgenhof.

Für die hier vorliegende, naturräumliche Betrachtung werden Informationen aus Luftbildern und der Vor-Ort-Begehung vom 15.09.2015 herangezogen.

Die Biotope des Untersuchungsgebiets wurden nach der Anleitung für Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen (**Abbildung 10 und 11**).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Dassow schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung westlich der Hermann-Litzendorf-Straße an. Nördlich grenzt das Plangebiet an eine Kleingartenanlage (PK). Die östliche Grenze bilden die Gärten der vorhandenen Bebauung (OEL) an der Hermann-Litzendorf-Straße. Im Südosten schließt sich das Neubaugebiet in Plattenbauweise mit Grünflächen (OGP) am Ulmenweg an. Südlich des Plangebietes befinden sich zwei Garagenkomplexe mit je sechs Garagen und Kleingärten mit angrenzendem Gehölzbestand aus heimischen Baumarten (PWX). Südwestlich befinden sich weitere Kleingärten mit dem angrenzenden Siedlungsgehölz (PWX), ein Feldweg (OVU) sowie eine Baumreihe aus Pappeln (BRG) mit vereinzelt Buchen (BBA) und weiteren Gehölzen wie Walnuss, Kirsche, Weißdorn und Schwarzer Holunder (PHX).

Der Feldweg und die Baumreihe aus Pappeln, die gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützt ist, verlaufen in west-östlicher Richtung und reichen in das Plangebiet hinein. Nach Westen schließt sich an das Plangebiet eine als Pferdekoppel genutzte Grünlandfläche (GIF) an, die im Norden durch einen Pfad entlang der Kleingartenanlage begrenzt ist.

Der westliche Bereich des Plangebietes ist ein Teil der als Pferdekoppel genutzten Grünlandfläche (GIF). Daran schließen sich im nördlichen Bereich bis zum Feldweg (OVU) Flächen an, auf denen sich Gartenabfälle, Grünschnitt, Wurzelballen, Bauschutt und ähnliches befinden (OSM). Diese Flächen werden von artenarmen Zierrasen (PER) umgeben. An den vermüllten Flächen bzw. in der Nähe wachsen zwei Stiel-Eichen, von denen die südlichere mit einem Stammumfang von 164 cm gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt ist.

Der Feldweg (OVU) verläuft in Süd-Nord-Richtung und die Fahrspur verliert sich im Norden des Plangebietes in den artenarmen Zierrasen (PER). In südlicher Richtung mündet der Feldweg in die unbefestigte Hermann-Litzendorf-Straße (OVU). Der an den Feldweg östlich und westlich angrenzende artenarme Zierrasen (PER) geht in südlicher Richtung in eine Ruderale Staudenflur (RHU) über.

An die Pferdekoppel im mittleren Bereich des Plangebietes schließt eine weitere vermüllte und als Lagerfläche für Maschinen und Hänger dienende Fläche (OSM) an. Zur Pferdekoppel hin wird diese Fläche von einem Siedlungsgebüsch aus nicht heimischen Gehölzarten (PHY) begrenzt. Östlich schließt sich artenarmer Zierrasen (PER) an, auf dem drei jüngere Eichen (BBJ) wachsen. Der Zierrasen wird in östlicher Richtung von der unbefestigten Hermann-Litzendorf-Straße (OVU) begrenzt, die am östlichen Rand in Nord-Süd-Richtung innerhalb des Plangebietes verläuft.

In südlicher Richtung schließt sich an die vermüllte Fläche (OSM) eine weitere Ruderale Staudenflur (RHU) an, auf der auch Gartenabfälle abgelagert werden (OSM). Im nördlichen und südlichen Bereich dieser Staudenflur wächst je ein Brombeergebüsch (PHX). Auf der zur Pferdekoppel zugewandten Seite wachsen in kleineren Gruppen stehende jüngere Einzelbäume wie Apfel, Kirsche, Kastanie, Walnuss und Ulme (PWX). Zum unbefestigten Weg hin befindet sich artenarmer Zierrasen (PER), auf dem ein Freileitungsmast steht.

Die unbefestigte Hermann-Litzendorf-Straße (OVU) verläuft im südlichen Bereich des Plangebietes in östliche Richtung entlang der vorhandenen Bebauung an der und geht in den teilbefestigten Ulmenweg (OVW) über. An der Kurve des unbefestigten Weges geht ein Feldweg (OVU) in westlicher Richtung ab. Nördlich des Feldweges grenzt die Pferdekoppel an und südlich entlang des Feldweges steht eine Baumreihe aus Pappeln (BRG). Die Baumreihe ist gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützt. Zwischen den Pappeln wachsen auch ältere Einzelbäume (BBA) wie zwei Gemeine Eschen, drei Rot-Buchen und eine Hainbuche, sowie Siedlungsgebüsch aus Walnuss, Kirsche, Weißdorn und Schwarzem Holunder (PHX). Die drei Rot-Buchen sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Im südlichen Bereich des Plangebietes schließen an die Baumreihe Nutzgärten (PGN) an.



Abb. 10: Naturräumlicher Bestand – nördlicher Bereich



Naturschutzfachliche Einstufung der betroffenen Biotoptypen

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“. Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Bewertung der kartierten Biotope herangezogen.

Bäume werden in der Flächenberechnung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nicht betrachtet.

Der Eingriff in die nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V und nach Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow geschützten Bäume innerhalb des Plangebietes wird unter Punkt 5.4.4 bilanziert. Alle anderen Gehölze mit einem Stammumfang kleiner 100 cm sind keine gesetzlich geschützten Bäume. Daher entfällt ein Ausgleich bei eventuellem Eingriff.

Die Grundlage für die Kompensationswertzahl bildet **Tabelle 1**, welche aus den „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“ übernommen wurde. Entsprechend der Ausprägung der einzelnen Biotope variiert die Kompensationswertzahl zwischen den vorgegebenen Werten. Ein mittlerer Wert wurde bei normaler Ausprägung des Biotoptyps gewählt. Bei besonders schlecht/gut ausgeprägten Biotopen erfolgte eine Abwertung/Aufwertung.

Tab. 1: Naturschutzfachliche Wertstufen

Wert-ein-stufung	Kompensations-erfordernis (Kompensations-wertzahl)	Bemerkung
0	0 – 0,9fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln
1	1 – 1,5 fach	- Angabe in halben oder ganzen Zahlen - Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).
2	2 – 3,5 fach	
3	4 – 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	

Es wurden nur die im Untersuchungsraum (Plangeltungsbereich) liegenden Biotope bewertet (**Tabelle 2, Abbildung 10 und 11**). Die Festlegung des Kompensationswertes für diese Biotoptypen wird im Anschluss begründet.

Tab. 2: Naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope (K-Wert = Kompensationswert, BWB = besonders wertvolles, nicht geschütztes Biotop, § 20 = nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschütztes Biotop, § 19 = nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V Schutz der Alleen, Baumschutzsatzung Dassow = Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow vom 16.03.2004)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste der Biotoptypen BRD	Status	K-Wert
2.6.1	BRG	Geschlossene Baumreihe	3	2	§ 19	
2.7.1	BBA	Älterer Einzelbaum	4	2/3	§ 18, Baumschutzsatzung Dassow	
2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	1			1
9.2.3	GIF	Frischgrünland auf Moorstandorten				3
10.1.3	RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2/3		2
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1			1
13.2.2	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	-			0,4
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen	-			0,3
13.8.3	PGN	Nutzgarten	-			0,5
14.7.1	OVD	Pfad, -Rad- und Fußweg	-			0,1
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	-			0,1
14.10.3	OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz	-			0

Für die **geschlossene Baumreihe (BGR)** im südlichen Bereich des Plangebietes gilt ein gesetzlicher Schutz nach § 19 NatSchAG M-V. Die Baumreihe besteht aus älteren Einzelbäumen der Pappel. Davon befinden sich sieben Pappeln innerhalb des Geltungsbereiches. Die Pappeln stehen zum Teil nördlich des Zaunes der Nutzgärten, einige stehen auch in den Nutzgärten bzw. im Zaun. Innerhalb der Baumreihe bzw. zwischen den Pappeln wachsen Laubbäume wie Eschen, Rotbuchen und Hainbuchen (Jüngere und Ältere Einzelbäume) sowie einzelne Sträucher und jüngere Einzelbäume (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Kirsche und Walnuss (PHX)). An einigen Stellen sind Gartenabfälle und Müll zu finden. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen ist gemäß „Baumschutzkompensationserlass“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 (Baumschutzkompensationserlass) und gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern vom 18.12.2015 (Alleenerlass) durchzuführen (siehe Punkt 5.4.4).

Ältere und jüngere Einzelbäume (BBA und BBJ)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich sechs weitere **ältere Einzelbäume (BBA)** und zwölf **jüngere Einzelbäume (BBJ)**. Es sind Laubbäume wie Stiel-Eiche, Rot-Buche, Gemeine Esche, Hainbuche und Pappel. Im nördlichen Bereich stehen zwei einzelne Stiel-Eichen und drei weitere Stiel-Eichen, die vermutlich gepflanzt worden sind. Die anderen Einzelbäume wachsen im Bereich der Baumreihe. Die Bäume haben zum Teil Stammschäden, sind im Zaun eingewachsen bzw. der Maschendrahtzaun wurde am Stamm befestigt oder es hängt Werkzeug im Geäst. Ältere Bäume mit einem Stammumfang größer gleich 100 cm sind nach § 18 NatSchAG M-V bzw. nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow vom 16.03.2004 (Baumschutzsatzung Dassow) geschützt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen ist gemäß des Baumschutzkompensationserlasses und der Baumschutzsatzung Dassow durchzuführen.

Das **Frischgrünland auf Moorstandorten (GIF)** wurde zum Zeitpunkt der Kartierung zum Teil als Pferdekoppel genutzt. Durch die Weidenutzung sind teilweise offene Bodenstellen vorhanden. Der Biotoptyp ist in der Anlage 9 der Hinweise zur Eingriffsregelung nicht enthalten. Gemäß der Biotopkartieranleitung entsprechen die Vegetationseinheiten und charakteristische Pflanzenarten des Biotoptyps Frischgrünland auf Moorstandorten (GIF) dem Biotoptyp Frischwiese (GMF). Demnach wird der Kompensationswert mit **3** eingestuft.

Der Kompensationswert des Biotoptyps Frischgrünland auf Moorstandorten (GIF) wurde gemäß Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Umwelt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme 19.05.2017) korrigiert.

Die **Ruderaie Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)** befindet sich an mehreren Stellen östlich des als Pferdekoppel genutzten Grünlandes. Innerhalb dieser Flächen befinden sich mehrere Stellen an denen Gartenabfälle abgelagert werden. Daher wird ein unterer Kompensationswert von **2** angesetzt.

Im mittleren Bereich des Plangebietes befinden sich mehrere **Siedlungsgebüsche aus heimischen Gehölzarten (PHX)**. Die zwei kleineren Gebüsche bestehen aus Brombeeren. Das schmale Gebüsch östlich entlang des Grünlandes gelegen, wird von jungen Bäumen und Sträuchern wie Apfel, Kirsche, Kastanie, Walnuss, Ulme, Rose und Weißdorn und einem toten Baum gebildet. Der Kompensationswert wird mit **1** eingestuft.

Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)

Der Biotoptyp ist bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Das Gebüsch befindet sich im mittleren Plangebietsbereich zwischen dem Grünland und der als Lagerplatz genutzten Fläche (OSM). Der Kompensationswert wird mit **0,4** eingestuft.

Artenarme Zierrasen (PER)

Der Biotoptyp ist bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Der Zierrasen unterliegt einer intensiven Nutzung (regelmäßiger

Schnitt) und weist nur einen geringen Kräuteranteil auf. Der Kompensationswert wird mit **0,3** eingestuft.

Nutzgarten (PGN)

Der Biotoptyp ist bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. In den Nutzgärten sind Bereiche mit Gemüsebeeten, Blumenrabatten, Obstgehölze und Rasen vorhanden. Es wird ein Kompensationswert von **0,5** angesetzt.

Pfad, -Rad- und Fußweg (OVD) und Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)

Die Biotoptypen sind bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Für die unversiegelten bzw. teilversiegelten Wege wird ein Kompensationswert von **0,1** angesetzt.

Kleiner Müll- und Schuttplatz (OSM)

Der Biotoptyp ist bezüglich Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Es wird ein Kompensationswert von **0** angesetzt.

5.4.3 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung – für flächenhafte Eingriffe

Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationswertes der zu erwartenden Eingriffe richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung. Für die Berechnung der Eingriffsflächen ist die Flächenbilanz zum Städtebaulichen Konzept für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 30 westlich der Hermann-Litzendorf-Straße der Stadt Dassow maßgebend. Die Größe des gesamten Untersuchungsgebietes beträgt rund 9.300 m².

Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i.d.R. um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Für die geplante Versiegelung auf den Baugrundstücken wird von einer maximalen Versiegelung von 45 % ausgegangen. Die maximale Versiegelung von 45 % ergibt sich aus der Grundflächenzahl von 0,3 zuzüglich der zulässigen Überschreitung von 50 % gemäß § 19 BauNVO.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich sind die Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) und die Biotopveränderungen.

Abgrenzung der Wirkzonen

Auf die Ausweisung von Wirkzonen außerhalb des Plangeltungsbereiches wird verzichtet. Dies wird damit begründet, dass die Biotoptypen mit einer Wertstufe ≥ 2 durch das Vorhaben darüber hinaus nicht wesentlich mehr beeinträchtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund der schon vorhandenen anthropogenen Vorbelastung des Gebietes, d.h. durch die Fremdnutzung der Grünfläche (für Ablagerungen und Verbrennung von Gartenabfällen, Lagerung von Hänger, Traktor, Bauwagen und Gerätschaften sowie Ablagerung von Müll) und dem vorhandenen Weg, mit der Realisierung des Vorhabens keine zusätzlichen Auswirkungen auf hochwertige Biotopstrukturen ergeben. Derzeit besteht keine Abgrenzung von dem vorhandenen Weg zur vorhandenen Grünfläche. Eine Nutzung dieser Grünfläche über den vorhandenen Weg ist somit vollumfänglich gegeben. Durch die Planung wird eine Verbesserung zum Schutz der verbleibenden Grünfläche vorgenommen. Der vorhandene Weg ist nun als öffentliche Verkehrsfläche geregelt. Durch eine durchgängige Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft über einen Zaun und Anpflanzungen entlang der rückwärtigen Grundstückflächen wird angenommen, dass die Frequentierung der Grünfläche durch Anwohner erheblich reduziert wird und dass die Beeinträchtigungen, die durch die vorhandene Verkehrsfläche bestehen und die zusätzlich entstehenden Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Licht und Abgase minimiert werden.

Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades (FBG)

Der überplante Bereich grenzt an bebaute und intensiv genutzte Flächen, eine Kleingartenanlage, Nutzgärten sowie an nicht oder teilversiegelte Wege an. Bereiche, die einen Abstand von maximal 50 m zu diesen Flächen aufweisen, erhalten einen Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 0,75 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen (vgl. Anlage 10 Tabellen 4 und 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung).

Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotopverlust mit Flächenversiegelung, Biotopverlust und Biotopbeeinträchtigung

In den nachfolgenden Tabellen sind die von Flächenverlust und Funktionsverlust betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwertiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Für Straßen und Gebäude wird ein Versiegelungsgrad von 100% (Vollversiegelung) angesetzt, Dies wird durch einen Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,5 berücksichtigt.

Die Grundflächenzahl der Allgemeinen Wohngebiete beträgt 0,3. Für die Errichtung von Nebenanlagen ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 50% noch zulässig. Somit wird sich für die Fläche der Allgemeinen Wohngebiete eine maximale Versiegelung von 45% der Grundflächen ergeben. Für die übrigen 55 % wird angenommen, dass eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust erfolgt.

Tab. 3: Biotopbeseitigung durch Versiegelung

Biototyp	Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A [m²]	Kompensationswertzahl für Biototyp (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation KFA = A x (K+Z) x KF gerundet [m²]
Biotope zu Wohnbaufläche					
Frischgrünland auf Moorstandorten (GIF)	1.313,26	3	0,5	0,75	3.447
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	588,43	2	0,5	0,75	1.103
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	134,42	1	0,5	0,75	151
Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)	112,11	0,4	0,5	0,75	76
Artenarmer Zierrasen (PER)	158,33	0,3	0,5	0,75	95
Nutzgarten (PGN)	622,35	0,5	0,5	0,75	467
Biotope zu Straße					
Frischgrünland auf Moorstandorten (GIF)	8,23	3	0,5	0,75	22
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	391,77	2	0,5	0,75	735
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	34,71	1	0,5	0,75	39
Artenarmer Zierrasen (PER)	408,15	0,3	0,5	0,75	245
Nutzgarten (PGN)	10,74	0,5	0,5	0,75	8
Summe Versiegelung [m²]	3.782,50	Summe Versiegelung [m²] KFA			6.387

Tab. 4: Biotopbeseitigung durch Funktionsverlust

Biototyp	Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A [m²]	Kompensationswertzahl für Biototyp (K)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation KFA = A x K x KF [m²]
Frischgrünland auf Moorstandorten (GIF)	1.738,00	3	0,75	3.911
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	572,34	2	0,75	859
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	70,22	1	0,75	53
Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)	15,62	0,4	0,75	5
Artenarmer Zierrasen (PER)	499,93	0,3	0,75	112
Summe Funktionsverlust [m²]	2.896,11	Summe Funktionsverlust KFA [m²]		4.939

55% der zukünftigen Wohnbauflächen werden nicht überbaut und entwickeln sich zu Gärten. Für die zukünftig unversiegelten Gartenbereiche auf den Wohngrundstücken wird eine Minimierung des Kompensationswertes von 0,5 berücksichtigt, weil diese Flächen durch Begrünung bzw. Bepflanzung Funktionen des Naturhaushaltes und mit Einschränkungen Biotopfunktionen übernehmen werden (**Tabelle 5**).

Tab. 5: Minimierung des Eingriffs

Biototyp	Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A [m²]	Minimierung (M)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation KFA = A x M x KF [m²]
Frischgrünland auf Moorstandorten (GIF)	1.738,00	-0,5	0,75	-652
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	572,34	-0,5	0,75	-215
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	70,22	-0,5	0,75	-26
Summe Minimierung [m²]	2.380,56	Summe Minimierung KFA [m²]		-893

Gesamtbilanzierung

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

In der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes befindet sich kein landschaftlicher Freiraum. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im direkten Anschluss an die Siedlungslage wird einer Zersiedlung entgegen gewirkt. Durch Nutzung schon anthropogen beeinträchtigter Flächen, wird die Inanspruchnahme anderer wertvollerer Außenbereichsflächen verhindert. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich qualifizierter landschaftlicher Freiräume kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Von einem zusätzlichen Kompensationsbedarf in Bezug auf faunistische Sonderfunktionen wird im Hinblick auf die Bestandsnutzung nicht ausgegangen.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Die Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen entfällt, weil hochwertige Bereiche nicht direkt vom Eingriff betroffen sind.

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Es liegt ein urbaner Landschaftsbildraum vor, der ohne höhere Bedeutung ist. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Für das Plangebiet ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von 10.434 m² KFÄ (Tabelle 6).

Tab. 6: Multifunktionaler Gesamteingriff

Maßnahme	KFÄ [m ²]
Versiegelung	6.387
Biotopverlust durch Funktionsverlust	4.939
Minimierung	-893
Multifunktionaler Gesamteingriff	10.434

5.4.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – für Eingriffe in den geschützten Baumbestand

Baumbestand, Eingriff und Rodung von Bäumen im Plangebiet

Die Stadt Dassow plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 weitere Flächen für die Bebauung zum Wohnen i.S. des Dauerwohnens angrenzend zur vorhandenen Bebauung an der Hermann-Litzendorf-Straße zu schaffen. Hierzu werden schon anthropogen genutzte Flächen, wie Nutzgärten sowie Grünflächen, die als Lagerung von Gartenabfälle, Grünschnitt, Wurzelballen, Bauschutt und als Stellplatz für Maschinen und Hänger zweckentfremdet werden, verwendet.

Bei Verwirklichung der städtebaulichen Planziele sind drei Einzelbäume (eine Stiel-Eiche (Nr. 2) und zwei Rot-Buchen (Nr. 16 und 20)) von einer Rodung betroffen, die nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (§18 NatSchAG M-V) gesetzlich geschützt sind, eine Stiel-Eiche (Nr. 1), die gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow vom 16.03.2004 (Baumschutzsatzung) geschützt ist, sowie acht Pappeln (Nr. 8, 9, 10, 14, 15, 17, 21 und 26) einer Baumreihe, die nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind.

Gemäß § 18 NatSchAG M-V Abs. 2 sind „[...] die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung bzw. nachteiligen Veränderung führen können, [...] verboten.“ Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 NatSchAG M-V hat die untere Naturschutzbehörde von den Verboten Ausnahmen zuzulassen, „wenn ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann“, „von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können“ oder „wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.“

Der Verursacher ist dabei verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Neupflanzungen auszugleichen bzw. Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung „ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.“

Gemäß § 4 Abs. 2 der Baumschutzsatzung können „durch die Stadt Dassow von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden.“

Gemäß § 19 NatSchAG M-V Abs.1 sind „[...] einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen [...] gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von [...] einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten [...].“

Nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M- V kann die Naturschutzbehörde vom Verbot der Beseitigung geschützter Bäume Ausnahmen zulassen, wenn Voraussetzungen nach § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Die unvermeidbaren Eingriffe sind vom Verursacher durch Neuanpflanzungen auszugleichen bzw. durch Zahlung zu ersetzen.

Für die drei jüngeren Stiel-Eichen (Baum 3, 4 und 5) ist eine Verpflanzung geplant. Die drei Stiel-Eichen sollen für die Neuanpflanzungen entlang der Herman-Litzendorfstraße im Plangeltungsbereich verwendet werden.

Die Bilanzierung der Rodungen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind nach der Begründung des Eingriffs aufgeführt.

Begründung des Eingriffs

Die Stadt Dassow ist durch die Lage an der Bundesstraße B105 und der Landesstraße L01 sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Stadtgemeinde Dassow soll als Grundzentrum neben Lüdersdorf und Schönberg zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Grevesmühlen Standort für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden. Aufgrund der Lage im Stadt-Umland-Raum Lübeck soll Dassow in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen (vgl. RREP WM 2011: 3.2.2 Grundzentren).

Die Landschaftsvielfalt und die Lage unmittelbar an der Ostsee bieten für die Stadt Dassow beste natürliche Voraussetzungen für eine touristische Entwicklung. Der sich entwickelnde Fremdenverkehr in der Stadt Dassow sowie die gute verkehrliche Anbindung und die Nähe zum Raum Lübeck-Travemünde bzw. Ostholstein bringen eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauflächen und Fremdenverkehrsinfrastruktur mit sich.

Demnach verfolgt die Stadt Dassow durch die vorliegende Satzung das Ziel, die ihr zugeschriebenen Funktionen als Grundzentrum wahrzunehmen und durch die planungsrechtliche Vorbereitung von Flächen entsprechend Wohnraum für die Bevölkerung bereitstellen zu können.

Für die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen wurden von der Stadt Dassow Flächen ausgewählt, die sich in einem bereits baulich vorgeprägten und anthropogen genutzten Bereich befinden und sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung westlich der Hermann-Litzendorfstraße anschließen.

Mit der Umsetzung der Planung erfolgt eine Arrondierung zur vorhandenen Straße.

Im östlichen Plangebiet wird die bereits vorhandene befestigte Fläche als Straße ausgebaut und dient der verbesserten verkehrlichen Anbindung des bereits baulich genutzten Bereiches an der Hermann-Litzendorf-Straße und übernimmt gleichzeitig Funktionen für die Erschließung und verkehrliche Anbindung des neuen Baugebietes.

Die Stadt Dassow hat alternative Standorte für eine Wohnbebauung innerhalb des Stadtgebietes überprüft. Aus Sicht der Stadt Dassow ergeben sich zum jetzigen Planungsstand keine alternativen Standorte zur Abdeckung des Wohnbedarfs.

Die Flächen westlich der Hermann-Litzendorf-Straße innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 sind im Flächennutzungsplan der Stadt Dassow als Wohnbauflächen dargestellt. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden kann. Im südlichen Bereich gehen die Wohnbauflächen in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage über. Unter Beachtung der gesamten städtebaulichen Situation mit der Einbindung der vorhandenen Gebäude, gebildet durch eingeschossige und

mehrgeschossige Gebäude im südlichen Bereich des Plangebietes, wird der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen. Demnach entspricht das Planungsziel, eine künftige Bebauung auf den geplanten Grundstücken zuzulassen, den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Ein Erhalt der betroffenen Bäume (zwei Stiel-Eichen (Nr. 1 und 2), zwei Rot-Buchen (Nr. 16 und 20)) sowie acht Pappeln (Nr. 8, 9, 10, 14, 15, 17, 21 und 26)) ist jedoch unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse nicht möglich.

Aufgrund der oben genannten Gründe wurde unter Berücksichtigung der erforderlichen Ersatzpflanzungen am 21.11.2016 ein Antrag auf Ausnahme von §18 NatSchAG M-V für die Rodung von drei gesetzlich geschützten Einzelbäumen, ein Antrag auf Ausnahme von § 4 Baumschutzsatzung für die Rodung einer Stiel-Eiche und ein Antrag auf Ausnahme von § 19 NatSchAG M-V für die Rodung von acht gesetzlich geschützten Bäumen einer Baumreihe gestellt. Die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2017.

Baumbestand

Die angegebenen Daten zum Stammumfang bzw. Stammdurchmesser und Kronendurchmesser sind dem Lage- und Höhenplan im Maßstab 1: 250 mit Datum vom 16.10.2014, mit Lagebezug Gauß-Krüger-Koordinatensystem S42/83 und Höhenbezug HN 76, der vom Vermessungsbüro Holst und Krähmer, Langer Steinschlag 7, 23936 Grevesmühlen, erstellt wurde, entnommen, wenn nichts anderes erwähnt wird.

Bei den nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen handelt es sich um eine Stiel-Eiche und um zwei Rot-Buchen.

Die Stiel-Eiche (Baum-Nr. 2) befindet sich im nördlichen Bereich des Plangeltungsbereiches auf dem Flurstück 6/61 der Flur 1 in der Gemarkung Lütgenhof. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde ein Stammumfang von 164 cm gemessen. Der Kronendurchmesser beträgt 9,0 m. Im unteren Stammbereich besitzt die Stieleiche mehrere Astungswunden, die der Baum teilweise begonnen hat zu überwallen (**Abbildungen 13 und 14**). Die Stiel-Eiche besitzt einen tiefen Kronenansatz und eine breite Krone, die von mehreren Starkästen gebildet wird.



Abb. 12: Stiel-Eiche, Nr. 2



Abb. 13: Stiel-Eiche, Nr. 2

Die zwei Rot-Buchen befinden sich im südlichen Bereich des Plangebietes nahe der Baumreihe aus Pappeln auf dem Flurstück 11/17 der Flur 1 in der Gemarkung Lütgenhof. Beide Rot-Buchen stehen innerhalb der als Nutzgarten genutzten Bereiche.

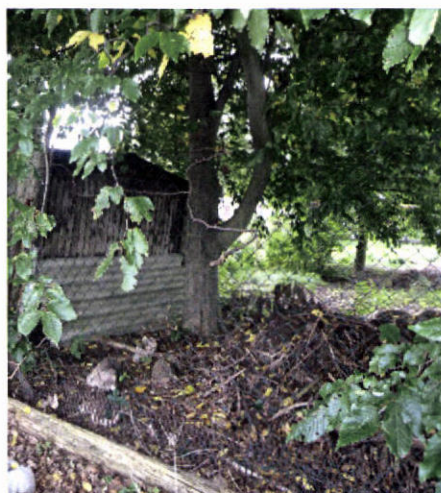


Abb. 14: Rot-Buche, Nr. 16

Die Rot-Buche (Baum-Nr. 16) besitzt einen Stammumfang von 94 cm. Nach einer Vor-Ort-Begehung wird der Stammumfang jedoch als größer gleich 100 cm eingeschätzt und die Rot-Buche als geschützter Baum gemäß § 18 NatSchAG M-V betrachtet. Der Kronendurchmesser beträgt 10,0 m. Im unteren Stammbereich zweigt ein Starkast ab (**Abbildung 15**).

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde für die Rot-Buche (Baum-Nr. 20) ein Stammdurchmesser von 0,3 bis 0,4 m geschätzt, der einem Stammumfang von 94 bis 126 cm entspricht. Demnach wird die Rot-Buche als geschützter Baum gemäß § 18 NatSchAG M-V betrachtet. Am Stammfuß besitzt die Rot-Buche eine große Stammverletzung (**Abbildung 16**). Die Krone ist schmal ausgebildet (**Abbildung 17**).



Abb. 15: Rot-Buche, Nr. 20 (rechter Baum)



Abb. 16: Rot-Buche, Nr. 20

Bei den nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen handelt es sich um acht Pappeln (**Abbildung 18**), die sich am nördlichen Rand des Flurstücks 11/17 der Flur 1 in der Gemarkung Lütgenhof befinden. Die Pappeln stehen zum Teil innerhalb der bewirtschafteten Nutzgärten oder sind in den vorhandenen Zaun integriert bzw. eingewachsen. Unter den Pappeln sind einzelne Sträucher und jüngere Einzelbäume (Schwarzer Holunder, Weißdorn, Walnuss, Kirsche) aufgewachsen. An einigen Stellen sind zwischen den Pappeln Gartenabfälle und Müll, sowie abgebrochene Äste zu finden.

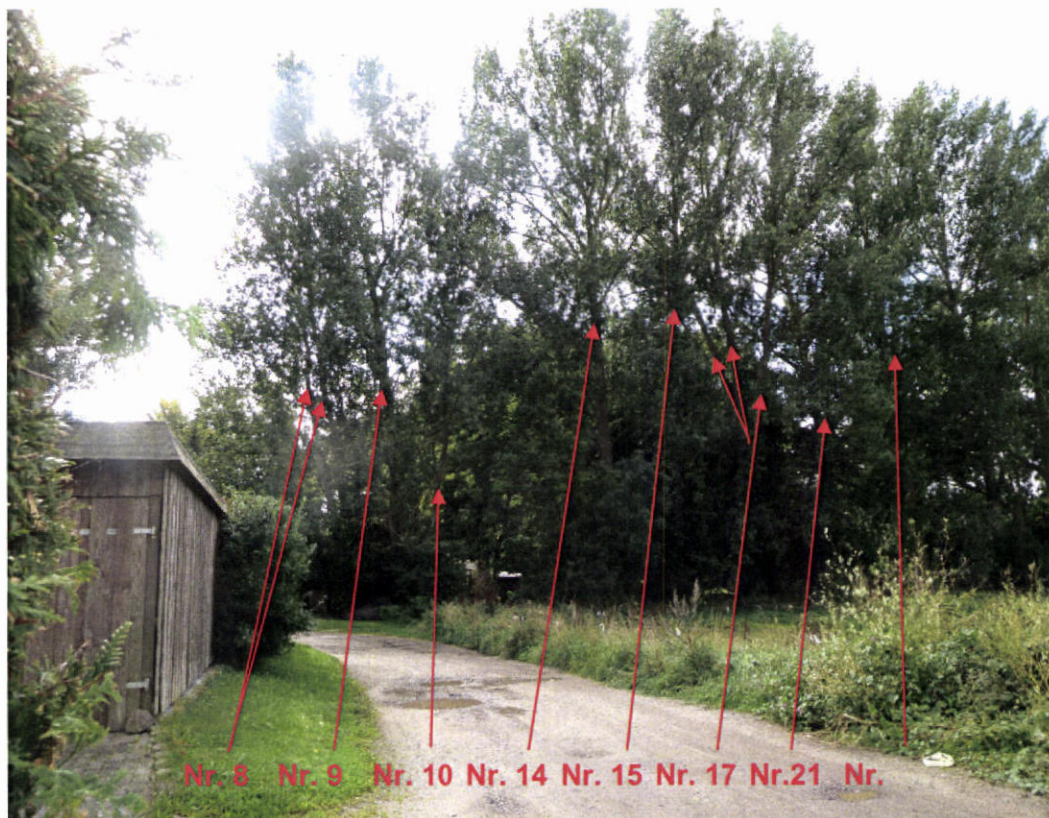


Abb. 17: gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Pappeln



Abb. 18: Pappeln, Baum-Nr. 8, 9 und 10

Die Pappel (Baum-Nr. 8) bildet bereits im unteren Stammbereich eine Dreistämmigkeit aus (**Abbildung 19**). Die Stammdurchmesser der Stämmlinge betragen 0,2 m, 0,3 m und 0,4 m, die Stammumfängen von 63 cm, 94 cm und 126 cm entsprechen. Der Kronendurchmesser beträgt 15,0 m.

Die Pappel (Baum-Nr. 9) bildet im unteren Stammbereich eine Zweistämmigkeit aus (**Abbildung 20**). Die geschätzten Stammdurchmesser der Stämmlinge betragen 0,2 m und 0,4 m, die Stammumfängen von 63 cm und 157 cm entsprechen. Der Kronendurchmesser beträgt 15,0 m. Der Baum wird von den Eigentümern des Nutzgartens stark beansprucht bzw. zweckentfremdet genutzt (**Abbildung 20**).

Die Pappel (Baum-Nr. 10, **Abbildung 21**) besitzt einen Stammdurchmesser von 0,3 m. Nach einer Vor-Ort-Begehung wird der Stammdurchmesser jedoch zwischen 0,3 und 0,4 m eingeschätzt, der einem Stammumfang von 94 cm bis 126 cm entspricht. Der Kronendurchmesser beträgt 8,0 m.



Abb. 19: Pappel, Baum-Nr. 9



Abb. 20: Pappel, Baum-Nr. 10

Die Pappel (Baum- Nr. 14, **Abbildung 22**) besitzt einen Stammdurchmesser von 0,8 m. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde ein Stammumfang von 260 cm aufgenommen. Der Kronendurchmesser beträgt 12,0 m.

Die Pappel (Baum-Nr. 15, **Abbildung 23**) besitzt einen Stammdurchmesser von 0,75 m, der einem Stammumfang von 236 cm entspricht. Der Kronendurchmesser beträgt 12,0 m.



Abb. 21: Pappel, Baum-Nr. 14



Abb. 22: Pappel, Baum-Nr. 15



Abb. 23: Pappel, Baum-Nr. 17



Abb. 24: Pappel, Baum-Nr. 21

Die Pappel (Baum-Nr. 17) besitzt einen Stammdurchmesser von 0,9 m, der einem Stammumfang von 283 cm entspricht. Der Kronendurchmesser beträgt 16,0 m. Die Pappel steht innerhalb des Nutzgartens direkt am Zaun, der teilweise am Baum befestigt bzw. schon in der Borke des Baumes eingewachsen ist (**Abbildung 24**).

Die Pappel (Baum-Nr. 21) besitzt einen Stammdurchmesser von 0,75 m, der einem Stammumfang von 236 cm entspricht. Der Kronendurchmesser beträgt 14,0 m. Die Pappel befindet sich im Zaun, d.h. der angrenzende Zaun ist in die Borke des Baumes eingewachsen bzw. am Baum befestigt (**Abbildung 26**).

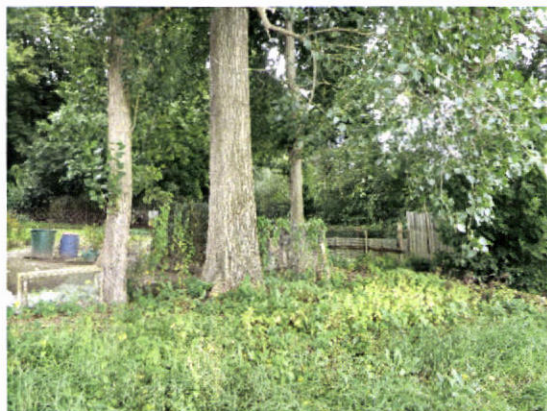


Abb. 25: Pappel, Baum-Nr. 26

Die Pappel (Baum-Nr. 26) besitzt einen Stammdurchmesser von 0,75 m, der einem Stammumfang von 236 cm entspricht. Der Kronendurchmesser beträgt 14,0 m. Die Pappel steht nördlich des Zaunes, außerhalb der Nutzgärten (Abbildung 26).

Die im Planungsstand Vorentwurf dargestellten Pappeln (Bäume Nr. 7 und 6), die gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Dassow vom 16.03.2004 (Baumschutzsatzung Dassow) geschützt sind, sind bei der Vorortaufnahme nicht mehr vorhanden gewesen. Aufgrund eines Sturmes im Sommer 2016 sind beide durch Windbruch umgefallen.

Bilanzierung der geplanten Rodungen

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs für die geschützten Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V erfolgt entsprechend dem „Baumschutzkompensationserlass“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.10.2007 (VI 6 -5322.1-0).

Gemäß Anlage 1 zu Nr. 3.1.2 Baumschutzkompensationserlass ist für die Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von 50 cm bis 150 cm die Kompensation im Verhältnis 1:1, bei Stammumfängen von > 150 cm bis 250 cm die Kompensation im Verhältnis 1:2 und bei Stammumfängen > 250 cm die Kompensation im Verhältnis 1:3 zu erbringen. Daraus ergibt sich für die Rodung der betroffenen Bäume ein folgender Kompensationsbedarf (**Tabelle 7**).

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs für die geschützten Bäume der Baumreihe am Feldweg gemäß § 19 NatSchAG M-V erfolgt gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern vom 18.12.2015 (Alleenerlass).

Gemäß Punkt 5.2 des Alleenerlasses ist für die Fällung von Bäumen einer Baumreihe eine Kompensation im Verhältnis 1:3 zu erbringen, unabhängig von ihrem Stammumfang. Dabei ist von den drei zu kompensierenden Bäumen ein Baum zu pflanzen und für zwei nicht durch Pflanzung kompensierte Bäume eine Zahlung von 400,-€ pro Baum in den Alleefond zu leisten.

Tab. 7: Zusammenstellung des Kompensationsumfangs

Tab. 1: Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs

Baum-Nr.	Baumart	Gemarkung, Flur, Flurstück	Stammumfang [cm]	Kronendurchmesser [m]	Kompensationsbedarf [Baum]	Ausgleichspflanzung [Baum]	Ausgleichszahlung [Baum]
gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume							
2	Stiel-Eiche	Lütgenhof, 1, 6/61	164	9,0	2	1	1
16	Rot-Buche	Lütgenhof, 1, 11/17	100	10,0	1	1	-
20	Rot-Buche	Lütgenhof, 1, 11/17	100	-	1	1	-
gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume einer Baumreihe							
8	Pappel	Lütgenhof, 1, 11/17	63, 94, 126	15,0	0, 0, 3	0, 0, 1	0, 0, 2
9	Pappel		63, 157	15,0	0, 3	0, 1	0, 2
10	Pappel		100	8,0	3	1	2
14	Pappel		260	12,0	3	1	2
15	Pappel		236	12,0	3	1	2
17	Pappel		283	16,0	3	1	2
21	Pappel		236	14,0	3	1	2
26	Pappel		236	14,0	3	1	2
Gesamtsumme Bedarf Ersatzpflanzungen						11	17

Für die geschützten Bäume gemäß § 18 NatSchAG besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1, für einen darüber hinausgehenden Umfang besteht das Wahlrecht zwischen Anpflanzungen oder der Leistung einer Ersatzzahlung (vgl. Nr. 3.1.6 Baumschutzkompensationserlass).

Als Ausgleich für die Einzelbäume sind einheimische und standortgerechte Bäume, in der Qualität dreimal verpflanzte Hochstämme mit Stammumfängen von 16 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Die

Anpflanzungen sind durch eine dreijährige Entwicklungspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten.

Soweit Ausgleichspflanzungen nachweisbar aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich sind, ist für den verbleibenden Kompensationsumfang eine Ausgleichszahlung an zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Ausführungskosten für eine Baumpflanzung zuzüglich der Mehrwertsteuer und einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises (vgl. N. 3.1.7 Baumschutzkompensationserlass).

Der Geldbetrag für Ersatzzahlungen ist auf 400,- € pro Baum festgesetzt. Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für die Neuanpflanzung und Pflege der kommunalen Gehölzbestände einzusetzen (vgl. 3.1.7 Baumschutzkompensationserlass).

Für die geschützten Bäume gemäß § 19 NatSchAG besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1, für einen darüber hinausgehenden Umfang besteht die Pflicht der Zahlung von 400,-€ pro Baum in den Alleefond (vgl. Punkt 5.2 Alleenerlass).

Als Ausgleich für die Bäume der Baumreihe sind Bäume, in der Qualität dreimal verpflanzte Hochstämme mit Stammumfängen von 16 - 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind durch eine zwanzigjährige Anwachspflege zu sichern und dauerhaft zu erhalten und bei vorzeitigem Abgang durch einen neuen Baum zu ersetzen (vgl. 5.9 Alleenerlass)

Die Ausgleichspflanzungen sollen außerhalb des Plangebietes im Stadtgebiet Dassow erfolgen. Es ist vorgesehen straßenbegleitende Bäume im Stadtgebiet zu pflanzen. Alle 11 Ausgleichspflanzungen sind straßenbegleitend auf der nördlichen Seite der Seestraße auf dem Flurstück 108 der Flur 3 in der Gemarkung Johannstorf/Benckendorf umzusetzen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Dassow. Die Ausgleichspflanzungen sind Teil einer neu entstehenden Baumreihe entlang der Seestraße.

Es werden 11 Ausgleichspflanzungen und Ausgleichszahlungen für 17 Bäume in Höhe von 6.800,-€ erbracht, wovon 6.400,-€ in den Alleefond gezahlt werden und 400,-€ an die Stadt Dassow.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

Der durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Dassow entstandene Eingriff von 10.434 m² KfÄ wird über den Erwerb von Ökopunkten aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ ausgeglichen. Es werden 7.050 Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-021 Naturwald Roter See 1 und 3.384 Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 in Anspruch genommen. Eine Reservierung der Ökopunkte liegt bereits vor.

Zum Ausgleich der Eingriffe in den geschützten Baumbestand (insgesamt 11 Bäume) werden 11 Ausgleichspflanzungen erbracht. Alle 11 Ausgleichspflanzungen sind straßenbegleitend auf der nördlichen Seite der Seestraße auf dem Flurstück 108 der Flur 3 in der Gemarkung

Johannstorf/Benckendorf umzusetzen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Dassow. Die Ausgleichspflanzungen sind Teil einer neu entstehenden Baumreihe entlang der Seestraße.

Für 17 Bäume werden Ersatzzahlungen in Höhe von insgesamt 6.800,-€ geleistet.

5.6 Gesamtbilanzierung

Der Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten für multifunktionale Kompensation beträgt 10.434 m² KFÄ (Tabelle 8). Zum Ausgleich des für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Bedarfs an 10.434 m² KFÄ werden Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ erworben. Es werden 7.050 Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-021 Naturwald Roter See 1 und 3.384 Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 in Anspruch genommen. Eine Reservierung der Ökopunkte liegt bereits vor. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über einen Vertrag bis zum Satzungsbeschluss.

Für Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind 11 Ausgleichspflanzungen und Ersatzzahlungen für 17 Bäume in Höhe von insgesamt 6.800,-€ zu leisten. Eine Sicherstellung der Standorte für die Ausgleichspflanzungen ist bis zum Satzungsbeschluss vorgesehen.

Tab. 8: Gesamtbilanzierung

Bedarf (Bestand)		Planung	
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:		Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahme bestehend aus:	
- Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation: <			

6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich die derzeit bestehende Nutzung der Fläche als Weide/ Grünland bestehen bleiben.

7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Hierbei handelt es sich um anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

Im Siedlungsgebiet der Stadt Dassow bestehen keine Alternativen für eine ergänzende straßenbegleitende Bebauung. Die Straße wird ausgebaut und es stehen keine vergleichbar günstig zu bebauenden Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind weitgehend keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser lagen keine konkreten Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de genutzt. In Auswertung der Standortbedingungen würden auch durch zusätzliche Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden können.

Für die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie fand eine Potentialanalyse statt, bei der das Vorkommen der Arten anhand bestehender Biotopstrukturen abgeschätzt wurde. Es liegen somit keine realen Erfassungen der Arten vor.

Als Grundlage für die Betrachtung der Natura2000-Belange wurden die jeweiligen Standarddatenbögen und – wenn vorhanden – Managementpläne herangezogen. Aktuelle, eigene Kartierungen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten liegen nicht vor. Die Betroffenheit von Vogelarten wurde mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgedeckt. FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden aufgrund der unter Punkt 5.2 genannten Faktoren erstellt und liegen der Begründung als Anlage bei.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird von der Festlegung von Maßnahmen abgesehen.

9. Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Dassow mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Diese geplanten Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt werden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes festgesetzt. Es werden Ökopunkte in Höhe des erforderlichen Bedarfs an Kompensationsflächenäquivalenten aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ erworben. Es werden 7.050 Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-021 Naturwald Roter See 1 und 3.384 Ökopunkte aus dem Ökokonto VR-022 Naturwald Roter See 2 in Anspruch genommen. Eine Reservierung der Ökopunkte liegt bereits vor. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt über einen Vertrag bis zum Satzungsbeschluss.

Für die Rodung von 11 Einzelbäumen, welche gemäß § 18 und § 19 NatSchAG M-V geschützt sind, erfolgt die Ausgleichspflanzung von 11 Bäumen sowie eine Ersatzzahlung für 17 Bäume in Höhe von 6.800,-€.

Alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt können durch geeignete Maßnahmen gemindert oder kompensiert werden. Der Erfolg der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wird durch entsprechende Überwachung erfasst und sichergestellt.

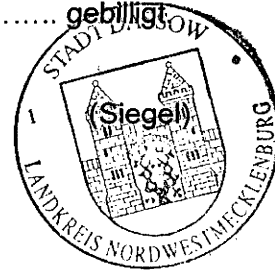
10. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Dassow für den Bereich westlich der Hermann-Litzendorf-Straße wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.7.2017 gebilligt

Dassow, den 19.9.2017



Annett Pahl
1. stellvertretende Bürgermeisterin
der Stadt Dassow



11. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Dassow durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50

Inhalt und Aufbau dieser Planung unterliegen den urheberrechtlichen Bestimmungen.